

**Satzung**  
**zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Rinzenberg**  
**vom 03.03.2008**

Der Ortsgemeinderat von Rinzenberg hat aufgrund des § 24 und des § 56b der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Ortsgemeinde Rinzenberg ist bestrebt, die Teilnahme aller jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Ortsgemeinde zu fördern, sowie aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

**§ 2**  
**Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung**

- (1) In der Ortsgemeinde Rinzenberg wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Gemeindeorgane. Sie soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Ihr obliegt die Anregung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Auf Antrag der Jugendvertretung hat die/der Ortsbürgermeister/in dem Ortsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die Jugendvertretung ist vom Ergebnis zu unterrichten.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c GemO.

**§ 3**  
**Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung, Amtsperiode**

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden vom Ortsgemeinderat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahlperiode der Jugendvertretung beginnt mit ihrer Konstituierung und endet mit der Neukonstituierung des Folgegremiums. Die konstituierende Sitzung der Jugendvertretung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung stattfinden.

## **§ 4** **Wahl der Mitglieder, Ausscheiden**

- (1) Mitglied der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tag der Wahl das 14., aber nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind.
- (2) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, auch soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.
- (3) Ein Mitglied der Jugendvertretung, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufgibt, scheidet aus der Jugendvertretung aus. In diesem Falle und sonstigen Fällen des Ausscheidens wählt der Ortsgemeinderat ein Nachfolgemitglied für die Restdauer der Wahlperiode.

## **§ 5** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.

## **§ 6** **Vorsitz, Abwahl**

- (1) Die Jugendvertretung wählt in geheimer Wahl bei der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n (Jugendsprecher/in) und eine/n Stellvertreter/in (stellvertretende/r Jugendsprecher/in). Die/Der Jugendsprecher/in steht der Jugendvertretung vor und vertritt sie nach außen. Die/Der stellvertretende Jugendsprecher/in unterstützt die/den Jugendsprecher/in bei ihrer/seiner Arbeit und vertritt sie/ihn im Verhinderungsfall.
- (2) Die/Der Jugendsprecher/in und ihre/ihr/seine/sein Stellvertreter/in werden nach der Wahl in öffentlicher Sitzung von der/dem Ortsbürgermeister/in ernannt. Ist ein/e Ortsbürgermeister/in nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgt die Ernennung durch ein vom Ortsgemeinderat beauftragtes Ratsmitglied.
- (3) Die Amtsperiode der/des Jugendsprecherin/Jugendsprechers und ihrer/ihres/seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters beginnt mit der Ernennung und endet mit der Ernennung ihrer Nachfolger/innen. Bei Amtsniederlegung oder bei anderen Gründen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt, endet sie mit dem Tag des Ausscheidens. Sind ein/e Jugendsprecher/in und ein/e stellvertretende/r Jugendsprecher/in nicht vorhanden oder sind sie nicht nur vorübergehend verhindert, so fungiert die/der Ortsbürgermeister/in als Vorsitzende/r der Jugendvertretung bis zur Ernennung einer/eines Jugendsprecherin/Jugendsprechers.
- (4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Jugendvertretung kann der/dem Jugendsprecher/in und/oder ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreter/in das Misstrauen dadurch ausgesprochen werden, dass mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Jugendvertretung Nachfolger/innen gewählt werden.

## § 7 Verfahren

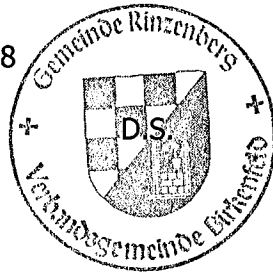
- (1) Die Jugendvertretung tritt nach Bedarf zusammen und wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende fungiert als Sitzungsleiter/in. Das weitere Verfahren in der Jugendvertretung regelt eine von der Jugendvertretung zu beschließende Geschäftsordnung; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates entsprechend.
- (2) Die/Der Ortsbürgermeister/in erhält alle Einladungen mit Tagesordnung zu den Sitzungen der Jugendvertretung. Die/Der Ortsbürgermeister/in und die Ortsbeigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden.
- (3) Die/Der Jugendsprecher/in erhält alle Einladungen mit Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse, wenn ein Beratungsgegenstand in den Aufgabenbereich der Jugendvertretung fällt oder ein Beschluss der Jugendvertretung vorliegt, für dessen Behandlung der Ortsgemeinderat oder einer seiner Ausschüsse zuständig ist. Bei diesen Tagesordnungspunkten kann die/der Jugendsprecher/in an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sie/er unterliegt der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung vom 08.12.1999 außer Kraft.

**Ausgefertigt:**

Rinzenberg, den 03.03.2008



**Ortsgemeinde Rinzenberg**

  
Sven Becker  
Ortsbürgermeister